

# Resolution

verabschiedet von der  
**5. Kammerversammlung**



**3. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 31. Oktober 2020 in Köln**

## **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) nur mit bestmöglichem Wirksamkeitsnachweis, fachlich abgesichertem Verordnungsverfahren und gesichertem Datenschutz in die Versorgung bringen**

Seit dem 05.10.2020 stehen Versicherten drei sog. „Digitale Gesundheitsanwendungen“ (DiGA) zur Verfügung, die im Verzeichnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM) aufgeführt werden. Eine adressiert die Erkrankung an Tinnitus, eine adressiert Angststörungen und eine weitere adressiert Ein- und Durchschlafstörungen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, mit Hilfe digitaler Anwendung die psychotherapeutische Versorgung zu unterstützen und zu verbessern. Schon immer wurden Patient\*innen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen Hilfsmittel in Form von standardisierten Informationen, Arbeitshilfen und / oder Literatur zur Verfügung gestellt. In diesem Sinne sind digitale Anwendungen als Weiterentwicklung und Fortschreibung bekannter Unterstützungsmöglichkeiten sinnvoll und zeitgemäß.

Mit Sorge stellt die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW allerdings fest, dass der für den Einsatz im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung notwendige wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweis der im DiGA-Verzeichnis gelisteten Anwendungen nicht ausreichend sichergestellt ist.

Die Kammerversammlung kritisiert das „Fast Track“ Verfahren. Dieses ermöglicht die Aufnahme von DiGA in das Verzeichnis bei Vorliegen so genannter „positiver Versorgungseffekte“ für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, auch wenn noch keine randomisierte und kontrollierte Studie über die Wirksamkeit vorgelegt werden konnte. Dabei ist an diese Anwendungen der gleiche fachlich hochstehende Anspruch an Wirksamkeit in der Patient\*innen-Versorgung zu stellen, wie an andere Medizinprodukte oder psychotherapeutische Methoden und Techniken.

Mit Unverständnis nimmt die Kammerversammlung außerdem zur Kenntnis, dass auch Krankenkassen selbst ihren Mitgliedern die Nutzung von DiGAs ermöglichen können. Dabei ist ungeklärt, wie KK eine vorliegende Indikation oder auch Kontraindikation feststellen können.

# Resolution

verabschiedet von der  
**5. Kammerversammlung**



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

**3. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 31. Oktober 2020 in Köln**

## **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) nur mit bestmöglichem Wirksamkeitsnachweis, fachlich abgesichertem Verordnungsverfahren und gesichertem Datenschutz in die Versorgung bringen**

Die Nutzung einer DiGA bedarf unbedingt der fachlich qualifizierten Indikationsstellung, Diagnostik und Begleitung durch Psychotherapeut\*innen.

Erheblichen Nachbesserungsbedarf sieht die Kammerversammlung beim Datenschutz. Die Zuständigkeit für einen ausreichenden Datenschutz ist derzeit völlig ungeklärt. DiGA Anbieter müssen lediglich erklären, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gegeben sind, das BfArM sieht sich hinsichtlich einer umfangreichen Prüfung nicht in der Zuständigkeit. Darüber hinaus speichern und verarbeiten Apple, Google und Co. Nutzerdaten auch der DiGA und erhalten so patientenbezogene Informationen in erheblichem Umfang. Auch hier bedarf es dringender Nachbesserung.